



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 22.12.2022

Nr. 30

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 21.11.2022 zur Regelung über die Nutzung elektrischer sowie gasbetriebener Heizgeräte
2. Termine für das Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen für die Klassen 5 und die gymnasiale Oberstufe
3. Einziehungsabsicht Am Mönk, Gem. Repelen, Flur 56, Flurstücke 458, 462 und 1805 (Teilfläche ca. 119 m²)
4. Satzung des Beirates für ältere Menschen in Moers
5. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023
6. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2021
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
8. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
10. Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung)

**Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 21.11.2022
zur Regelung über die Nutzung elektrischer sowie gasbetriebener Heizgeräte**

Die Stadt Moers erlässt auf Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3, 5 Absatz 2 und 12 Absatz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle von der Stadt Moers erteilten Gaststättenerlaubnisse gem. § 2 Absatz 1 GastG wird gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 GastG die Auflage zur Untersagung der Nutzung von elektrischen oder gasbetriebenen Heizgeräten auf allen betriebsbezogenen Freiflächen erteilt.
2. Für alle erlaubnisfreien Gaststättenbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Moers wird gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 GastG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GastG die Anordnung zur Untersagung der Nutzung von elektrischen oder gasbetriebenen Heizgeräten auf allen betriebsbezogenen Freiflächen getroffen.
3. Für alle von der Stadt Moers erteilten Gestattungen gemäß § 12 Absatz 1 GastG wird gemäß § 12 Absatz 3 GastG die Auflage zur Untersagung der Nutzung von elektrischen oder gasbetriebenen Heizgeräten auf allen veranstaltungsbezogenen Freiflächen erteilt.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 30. April 2023. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
6. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
7. Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen und Anordnungen können gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 GastG in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Absatz 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend (5.000 €) geahndet werden.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 GastG können Gewerbetreibenden, welche einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis für ihren Betrieb bedürfen, jederzeit Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit vor erheblichen Nachteilen oder einer Gefahr erteilt werden. Für erlaubnisfreie Gaststättengewerbe können o.g. Auflagen gemäß § 5 Absatz 2 GastG in Form einer Anordnung erlassen werden. Im Rahmen des Ausschanks alkoholischer Getränke aus besonderem Anlass können den Gewerbetreibenden gemäß § 12 Absatz 3 GastG jederzeit Auflagen erteilt werden.

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen

die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzlich kurzfristig umzusetzende und befristete Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus.

Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind im erfassten Regelungsbereich nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen.

Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung dienen somit als Einzelmaßnahme in einem Maßnahmenbündel durch andere Gesetze und Verordnungen dem Schutz vor einer Gas- und Strommangellage und folglich dem Schutze der Allgemeinheit.

Der Eintritt einer Gas- und Strommangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden. Insoweit kann auch von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, folglich auch der Allgemeinheit gesprochen werden, da die Möglichkeit des Eintretens einer ebensolchen Gas- oder Strommangellage gegeben ist.

Die üblicherweise im Einzelfall erteilten Auflagen und Anordnungen werden hinsichtlich der durch den Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine möglichen Gas- und Strommangellage und daraus resultierender Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe als auch die Allgemeinheit durch diese Entscheidung der Stadt Moers als für das Gaststättengesetz zuständige Behörde erteilt bzw. erlassen.

Um insoweit zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen durch andere Gesetze und Verordnungen weitere erhebliche Nachteile durch eine Gas- oder Strommangellage für die Allgemeinheit zu vermeiden, ist die Erteilung von Auflagen bzw. der Erlass von Anordnungen nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und verhältnismäßig. Gegenläufige Interessen Dritter oder der Gewerbetreibenden, die zu einer anderen Ermessensentscheidung führen könnten, sind in dieser Situation nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung der Klage ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Im Übrigen kann die Vollziehung auf Antrag gemäß § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auch von mir ausgesetzt werden.

Hinweise:

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Moers
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2023/2024**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium und an den Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **gymnasiale Oberstufe** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 06. FEBRUAR 2023 – 08. FEBRUAR 2023

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

REALSCHULE

VOM 06. FEBRUAR 2023 - 08. FEBRUAR 2023

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 23. JANUAR 2023 - 25. JANUAR 2023

VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufnahmeanträge von Haupt- und Realschulabsolventinnen und -absolventen, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, sowie Wiederholerinnen und Wiederholer des letzten G8 Jahrgangs werden ausschließlich am **Gymnasium Rheinkamp** (Bündelungsgymnasium) entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 23. JANUAR 2023 - 25. JANUAR 2023

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch den Schulträger.

Moers, im Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

**Bekanntmachung
Einziehungsabsicht**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Fläche

Am Mönk, Gem. Repelen, Flur 56, Flurstücke 458, 462 und 1805 (Teilfläche ca. 119 m²)

einziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.017 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

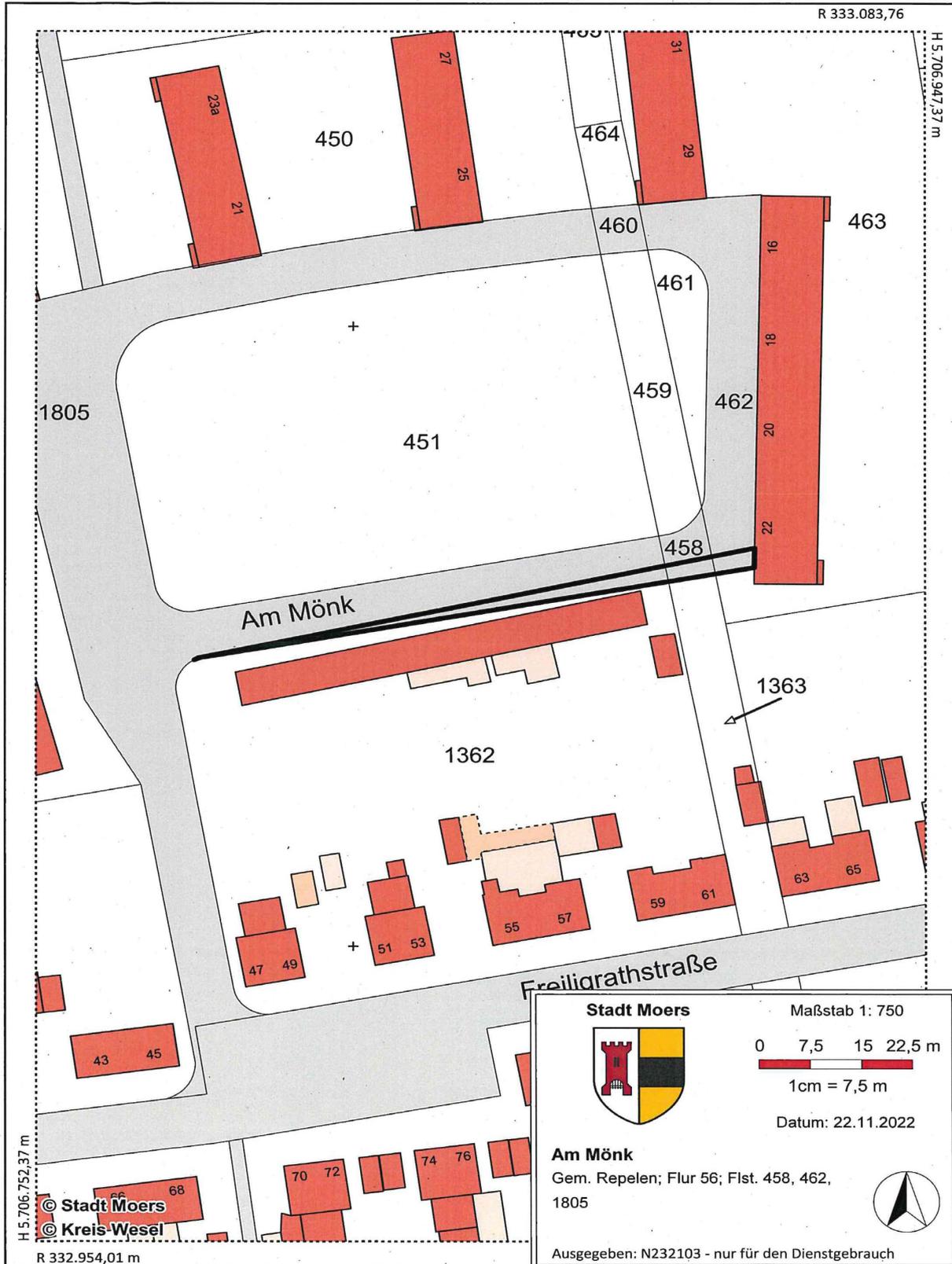
Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 29.11.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV .NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 die folgende Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 28.09.2022, beschlossen:

Präambel

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer „Kultur des Engagements“ von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen“. (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Bevölkerungsgruppe an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wurde bereits 1980 in der Stadt Moers unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet, der mit Ratsbeschluss am 19.05.2021 in Beirat für ältere Menschen umbenannt wurde. Grundlage für die Einrichtung des Beirates ist § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 1

Aufgaben, Ziele

(1)

Der Beirat für ältere Menschen nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers, die letztlich allen Generationen zu Gute kommen.

Der Beirat für ältere Menschen ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen berät Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in seniorenrelevanten Angelegenheiten. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung insbesondere im Rahmen

- des kommunalen Handlungskonzeptes „Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“
- der Stadtentwicklungsplanung/ Quartiersentwicklung
- der verbindlichen Teilnahme am Runden Tisch „Offene Seniorenarbeit“
- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
- baulicher Planungen und Vorhaben
- einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit für das Alter

(3)

Ziele der Arbeit des Beirates für ältere Menschen sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern
- Seniorinnen und Senioren zu motivieren, sich aktiv in die kommunale Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten

- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik, im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes: "Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation" aktiv mitzuwirken
- die Ergebnisse der laufenden und geplanten Aktivitäten durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig bekannt zu machen.

§ 2

Mitwirkung in Gremien

(1)

Der Beirat für ältere Menschen soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Beirat für ältere Menschen unterbreitet seine Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Beirates für ältere Menschen gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Beirates für ältere Menschen und bestellt diese gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit eigenem Rede- und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für ältere Menschen wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Beirates für ältere Menschen werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Beirat für ältere Menschen kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 3

Wahl, Delegiertenversammlung

(1)

Der Beirat für ältere Menschen wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Mandatsträger aus Europäischer Union, Bund, Land sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen sein.

(2)

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3 a)

In der Seniorenarbeit tätige Organisationen, Einrichtungen und Gruppen können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

(3 b)

Zur Entsendung von Delegierten sind ausschließlich Organisationen, Einrichtungen und Gruppen berechtigt, die in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ zur Satzung des Beirates für ältere Menschen aufgeführt sind.

(3 c)

Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die nicht in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ erfasst sind, aber Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten, können eine Auf-

nahme in die o. g. Liste bei der Stadt Moers – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – beantragen. Die Antragsfrist für die jeweilige kommende Wahlperiode endet am 30.09. des vor der Kommunalwahl liegenden Kalenderjahres. Über die Zulassung zum nächsten Delegiertenwahlverfahren entscheidet das Beratungsgremium, das auch den Wirksamkeitsdialog begleitet, mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Aktualisierung der genannten Anlage erfolgt jeweils zu den Vorbereitungen zur Wahl des Beirates für ältere Menschen.

(4)

Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 15 Bürgerinnen oder Bürgern unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte oder einen Delegierten zulässig.

(5)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates für ältere Menschen lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirates für ältere Menschen entgegen.

Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Beirat für ältere Menschen aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates für ältere Menschen

(1)

Der Beirat für ältere Menschen setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Es ist eine Rangliste nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu erstellen. Die ersten 15 Personen dieser Liste bilden den Beirat für ältere Menschen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3)

Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den katholischen Kirchengemeinden
- den evangelischen Kirchengemeinden
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Beirat für Menschen mit Behinderung
- dem Integrationsrat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Sitzungen, Vorsitz

(1)

Der Beirat für ältere Menschen erfüllt seine Aufgaben gemäß § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Fällt in der laufenden Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Beirates für ältere Menschen eine Nachwahl durch den Beirat für ältere Menschen aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Beirates für ältere Menschen.

(4)

Der Beirat für ältere Menschen entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6

Amtszeit

(1)

Die Amtszeit des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2)

Die gewählten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt von der Reserveliste jeweils das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen rückt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. Von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7

Geschäftsordnung

(1)

Der Beirat für ältere Menschen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Beirates für ältere Menschen obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat für ältere Menschen ergeben.

§ 9

Auslagenersatz/Verdienstaussfall

(1)

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Beirates für ältere Menschen erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

§ 10

Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1)

Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung des Beirates für ältere Menschen Stand Februar 2020

Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers

- Begegnungs- und Beratungszentren
- Beiräte der Pflegeeinrichtungen
- Bildungsträger mit Angeboten für ältere Menschen
- CDU Senioren-Union
- FDP Liberale Senioren LiS@
- Gewerkschaften
- Interkulturelle Zentren
- Moscheevereine
- Nachbarschaftshaus
- Quartiersbüros
- Seniorengruppen der katholischen Kirchengemeinden
- Seniorengruppen der evangelischen Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- SPD AG 60plus
- Stadtsportverband
- Volkshochschule (vhs) – Kurse mit Angeboten für ältere Menschen
- Zwar-Gruppen

Hinweis

In diese Liste können nur Organisationen, Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, wenn und solange sie Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten (§ 3 Abs. 3 c).

Amtsblatt der Stadt Moers –22.12.2022– Nr. 30

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2022 beschlossene Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 22.11.2022

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), ab

Montag, dem 02. Januar 2023

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Raum Nr.: 2.036 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 16. Januar 2023 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Raum Nr.: 2.028 und 2.036, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 08. Dezember 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Thoenes

Beigeordneter und Stadtkämmerer

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom __-__2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	369.572.056 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	368.959.122 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	316.539.755 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	332.874.152 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.443.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.444.785 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.416.674 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.172.697 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
15.001.592 EUR
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
8.310.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage wird in 2023 auf
612.934 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
290.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 740 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 8

Haushaltsbewirtschaftung

- Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 TEUR (Gesamtvolumen)
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 TEUR (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme von 575.097,19 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.465.071,96 € festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2021.

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Volkswirt Thomas Fichtelberger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS – Schüllermann und Partner AG in Mainz hat am 06.05.2022 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2021 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 04.01.2023 bis zum 18.01.2023 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 11 Uhr und 13 Uhr und zwischen 14 Uhr und 17 Uhr aus.

Moers, den 13.12.2022
Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung	Winterdienst	Fahrweg	Gehweg
31832	Hlerstraße	*						*	*	*	*
31862	Isarstraße	*						*	*	*	*
32093	Leinostraße	*						*	*	*	*

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2022 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2022

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über viermal im Jahr hinausgehenden Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Erbhührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
- die Längen der der Erschließungsanlage (von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
- Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- | | |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse) | 2,42 € |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 38,76 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 16,63 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)
wöchentlich dreimal gereinigt wird | 19,38 € |

Amtsblatt der Stadt Moers –22.12.2022– Nr. 30

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- | | |
|---|--------|
| a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I) | 2,05 € |
| b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,27 € |
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2022 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2022

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBL I S. 3436), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBL I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBL I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBL I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBL I, S. 3436), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBL I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBL I, S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBL I, S. 2234ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2021 (BGBL I S. 4363) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBL I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBL I, S.4607) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und -säcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Anzahl der Leerungen, Häufigkeit der Leerungen
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 19 a Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Modellversuche
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgabe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Versorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

3.
 - a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - b. Schlagabraum
 - c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gem. § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur von den in der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegeben.
- (3) Bei den Anlieferungen von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die Annahme von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 ist auf max. 500 kg/Jahr begrenzt.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:
 - a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst max. 5.000 L)
 - b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
 - c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. 1.000 L)
 - d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
 - e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
 - f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (max. 5.000 L)
 - g. die ganzjährige Annahme von Altpapier
 - h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken
 - i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem
 - j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegelgesetz (BattG)Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 29) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8

**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung/-kompostierung). Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Glasverpackungen aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Glasverpackungen über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eingesammelt.
- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung vom zu der vom Kreis Wesel angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.
Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten lebenden Personen und einem Volumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Für Nutzer einer Biotonne ist eine Reduzierung des Mindestrestabfallvolumens bei Abfallgemeinschaften um 1,25 Liter pro Person für Gefäße ab 770 Litern möglich. Im Umfang des Reduzierungsvolumens muss mindestens ein Bioabfallgefäß mit dem entsprechenden Bioabfallvolumen vorgehalten werden.
- (3) Ausschließlich bei Nutzung eines Restabfallgroßbehälters mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder 5,0 cbm Volumen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe g. bis j. kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der Zusammenschluss mehrerer aneinander angrenzender bzw. in engem räumlichen Zusammenhang liegender Grundstücke desselben Grundstückseigentümers zu einer Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt & Service AöR folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen

- e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen
 - f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen
 - h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen
 - i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
 - m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
- a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
- a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - d. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - e. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - f. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - g. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
- (5) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden.
- (6) Bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Lieferung und Montage eines Schlosses für Restabfallgefäße bis 240 L beantragt werden. Das Anbringen anderer als der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gestellten Verschlussvorrichtungen am Gefäß ist nicht gestattet.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Restabfallgefäße

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der Anzahl der Haushalte, der entsprechenden Literkennzahl und Gefäßvolumen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Restabfallgefäß von 60 Litern vorzuhalten, soweit nicht größere Restabfallgefäße (§ 12 Abs. 2) beantragt wurden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Abweichend kann ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn
- a) auf der Basis bestehender Erkenntnisse zur zurückliegenden Abfuhr belegt ist oder
 - b) zukünftig nachgewiesen wird,

dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Literkennzahlen ermittelt. Je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind wird ein Mindestvolumen der entsprechenden Literkennzahl aus der nachfolgenden Tabelle pro Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Je Gewerbebetrieb ist ein Mindest-Restabfall-Gefäß von 60 Litern vorzuhalten.

Die Literkennzahlen werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind	Literkennzahl
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je Beschäftigten	5,5
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler / Kind	2,5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	14,5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	14,5
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	7,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	4,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 13 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 L statt zuvor 80 L).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14

Anzahl der Leerungen, Häufigkeit der Leerung

- (1) a. Bei Restabfallbehältern von 60 L bis 240 L werden 10 Leerungen jährlich bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Weitere Leerungen sind gegen Leistungsgebühr möglich. Die Behälter können in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert werden.
b. Bei Restabfallbehältern von 770 L und 1.100 L werden 26 Leerungen jährlich bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Die Behälter werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.
c. Bei Großabfallbehältern ohne Schleusensystem mit 2.500 L und 5.000 L werden 26 Leerungen jährlich bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Die Behälter werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Auf Antrag können 52 Leerungen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen, die beantragten Leerungen werden dann bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
d. Bei Großabfallbehältern mit Schleusensystem mit 2.500 L und 5.000 L erfolgt die Leerung wahlweise wöchentlich mit 52 Leerungen, 14-täglich mit 26 Leerungen, 3-wöchentlich mit 17 Leerungen oder 4-wöchentlich mit 13 Leerungen jährlich. Es werden die beantragten Leerungen jährlich bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Weitere Leerungen sind gegen Leistungsgebühr möglich.
- (2) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.
- (3) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Häufigkeit der Leerungen der Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60 L bis einschließlich 240 L wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst. Die Zulassung der Großabfallbehälter mit Schleusensystem mit 2.500 L und 5.000 L Volumen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die Häufigkeit der Leerung der Großabfallbehälter mit Schleusensystem mit 2.500 L und 5.000 L Volumen kann optional durch ein elektronisches Zählsystem erfasst werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Amtsblatt der Stadt Moers –22.12.2022– Nr. 30

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
 - d. Abfallbehälter dürfen nur bis zu dem gemäß DIN 840 maximal zulässigem Gewicht befüllt werden.
 - e. Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle im Abfallbehälter sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht zur Leerung und Abfuhr verpflichtet.
 - f. die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Fällt vorübergehend vermehrt Restabfall nicht sperriger Art an, für den ausnahmsweise kurzfristig das Behältervolumen nicht ausreicht, kann der bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erwerbende Restabfallsack genutzt werden. Er wird nur eingesammelt, wenn er am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt wird und so zugebunden und unbeschädigt ist, dass er von Hand verladen werden kann. Es dürfen ausschließlich die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Säcke verwendet werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren wird, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern und losen Abfällen bestimmen, damit das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.
- (3) Auf Antrag kann der Vollservice in Anspruch genommen werden. Dieser umfasst die ebenerdige Beförderung des Abfallbehälters von 60 – 1.100 L vom Standort auf dem privaten Grundstück bis zur öffentlichen Straße (max. 50m) und zurück. Eine Abholung des Abfallbehälters aus Kellern ist ausgeschlossen.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas

- (1) Die Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas (Glasverpackungen; Behälter- bzw. Hohlglas) dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Altkleidern und Glasverpackungen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Altkleidern und Glasverpackungen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altkleidern und Glasverpackungen in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5.000 L gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG).
Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5.000 L nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelde telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt. Auf Antrag kann eine Expressabfuhr (Abfuhr innerhalb von 3 Tagen bei max. 5.000 l) erfolgen.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbe-

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

hindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.
- (7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.

§ 19 a

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt, der gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) zur Abfuhr bereitgestellt wird, ist mit Baumwoll-schnüren oder anderen Naturfasern so zu bündeln, dass diese handverladen werden können. Baum- und Strauchschnitt in Säcken ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Durchmesser der Zweige und Äste dürfen maximal 10 cm betragen.
- (2) Bei der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt sowie der Abfuhr von Weihnachtsbäumen nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) sind diese Abfälle frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen.

§ 20

Bioabfälle

- (1) Bei Bioabfallbehältern werden 26 Leerungen jährlich bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (2) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.
- (3) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag eine Reduzierung der Leerungen des Restabfallgefäßes (60 – 240 L) von 10 auf 8 Leerungen gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1, ist dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Reduzierung der Leerungen des Restabfallgefäßes für Eigenkompostierer.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne wird eine Reduzierung der Leerungen des Restabfallgefäßes (60 – 240L) von 10 auf 8 Leerungen gewährt.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

- (5) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Räsenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (6) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (7) Saisonbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten

§ 22

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden:
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 26

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
 - a. Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
 - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder -säcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
 - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.12.2022 – Nr. 30

- d. Altkleider und -schuhe, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt bzw. zur Abfuhr bereit-gestellt sind.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingesammelt oder in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind. Abfälle in Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem mit 2.500 L und 5.000 L Volumen gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingefüllt worden sind.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.
- (5) Von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Modellversuche

Zur Optimierung der Abfallwirtschaft und Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Jeder Abfallbesitzer hat Modellversuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen. Aus der Durchführung solcher Modellversuche lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht überlässt;
 - c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;
 - f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;
 - h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
 - i. entgegen § 18 Abs. 1 Altkleider und Glasverpackungen als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht hausüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Altkleider und Glasverpackungen mit anderen Abfällen füllt;
 - k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Glasverpackungen in die Sammelcontainer einwirft;
 - m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - n. mehr als 5 m³ sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat und die übersteigende Restmenge entgegen der Regelung des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 21.12.2020 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

1. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
2. 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
3. 20 01 01 Papier und Pappe
4. 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
5. 20 01 10 Bekleidung
6. 20 01 11 Textilien
7. 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen.
8. 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen.
9. 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
10. 20 01 40 Metalle
11. 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle
12. 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
13. 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
14. 20 03 02 Marktabfälle
15. 20 03 03 Straßenkehricht
16. 20 03 07 Sperrmüll
17. 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
18. Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
 - aus Haushaltungen,
 - aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBI. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen:
 - 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.
 - 03 02 01* Halogenfreie organische Holzschutzmittel.
 - 03 02 02* Chlororganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 03* Metallorganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 04* Anorganische Holzschutzmittel.
 - 03 02 05* Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
 - 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure.
 - 06 01 02* Salzsäure.
 - 06 01 03* Flußsäure.
 - 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure.
 - 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure.
 - 06 04 04* Quecksilberhaltige Abfälle.
 - 06 13 01* Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
 - 07 01 03 / 07 02 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
 - 07 03 03 / 07 04 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
 - 07 05 03 / 07 06 03 Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
 - 07 07 03* Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

Amtsblatt der Stadt Moers –22.12.2022– Nr. 30

- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
- 09 01 04* Fixierbäder.

- 11 01 05* Saure Beizlösung

- 13 02 04* Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
- 13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
- 13 02 06* Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
- 13 02 07* Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.

- 14 06 02* Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
- 14 06 03* Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.

- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.

- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
- 16 05 07* Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
- 16 05 08* Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
- 16 05 09 Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.

- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien.
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 160603)
- 16 06 06* Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
- 18 01 08* Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.

- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.

- 20 01 13* Lösemittel
- 20 01 14* Säuren
- 20 01 15* Laugen
- 20 01 17* Fotochemikalien
- 20 01 19* Pestizide
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 25 Speiseöle und Fette
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.

Amtsblatt der Stadt Moers –22.12.2022– Nr. 30

- 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung zunächst an die Entsorgungsanlage des Kreises Wesel „Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof“ (Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG) wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle dort entsorgt werden können bzw. müssen. Erst danach kann sich der Abfallbesitzer an private Entsorgungsfirmen wenden, um dort zu klären, ob auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen die Abfälle entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 19.12.2022 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2022

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

S A T Z U N G
über die
Erhebung von Marktstandgebühren
auf den Wochenmärkten der Stadt Moers
(Marktgebührenordnung)
vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S.245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1983) hat der Rat der Stadt Moers am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden von einem Beauftragten des Bürgermeisters festgesetzt und sind beim Einnehmen des Standes zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Verkaufszeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten des Bürgermeisters vorzuzeigen.
- (3) Bei Dauerbenutzern kann die Gebühr auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum festgelegt, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig. Die Jahresgebühr kann auch zum 15.01. eines Jahres in einer Summe gezahlt werden.

§ 2
Nichtgebrauch

- (1) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z. B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister – Fachdienst Ordnung – über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (3) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht (s. § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 13.10.2014 oder nur teilweise genutzt, ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

§ 3
Höhe der Gebühren

- 1) Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des Standplatzes je Markttag für alle Märkte 0,80 €.

- (2) Für Fahrzeuge, die auf dem Marktplatz durch den Beauftragten des Bürgermeisters zugelassen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Einsichtnahme in die Satzung

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber/in bei dem Beauftragten des Bürgermeisters, im Übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Fachdienst Ordnung) eingesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20.12.2022

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister